

**Synoptische Darstellung der Gesellschaftsvertragsänderungen
der Zentrale Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH (ZBM)**

Regelung	Alte Fassung	Neue Fassung im Änderungsmodus
		Die neuen Formulierungen sind in Fett und Rot hervorgehoben.
Präambel	(2) Die Stadt Mainz übernimmt die unmittelbare Steuerung der ZBM. Die Stadt Mainz trifft als Gesellschafterin wesentliche Entscheidungen betreffend die ZBM und deren Geschäftstätigkeit und besetzt die Aufsichtsorgane .	(2) Die Stadt Mainz übernimmt die unmittelbare Steuerung der ZBM. Die Stadt Mainz trifft als Gesellschafterin wesentliche Entscheidungen betreffend die ZBM und deren Geschäftstätigkeit und besetzt die Aufsichtsorgane.
§ 6 Geschäftsführung	(2) Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die Gesellschaft relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung und der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft zu informieren. Die Berichterstattung hat in sinngemäßer Anwendung von § 90 AktG zu erfolgen, dabei hat die Geschäftsführung auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen.	(2) Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die Gesellschaft relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung und der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft zu informieren. Die Berichterstattung hat in sinngemäßer Anwendung von § 90 AktG zu erfolgen. Dabei hat die Geschäftsführung auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen. Der Aufsichtsrat kann von der Geschäftsführung jederzeit eine Berichterstattung nach Maßgabe des § 90 Abs. 3, 4 und 5 S. 1 und 2 AktG verlangen.
§ 7 Vertretung	(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.	(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere mindestens zwei Geschäftsführer, die vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen werden. Die Zahl der Geschäftsführer bestimmt der Aufsichtsrat.

Regelung	Alte Fassung	Neue Fassung im Änderungsmodus
	<p>(2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch ihn allein vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.</p>	<p>(2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch ihn allein vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.</p>
<p>§ 8 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates</p>	<p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 21 Mitgliedern.</p> <p>(2) Die Vertretung der Stadt Mainz bestimmt sich nach § 88 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz.</p> <p>(3) Der Oberbürgermeister der Stadt Mainz ist kraft seines Amtes Mitglied des Aufsichtsrates. Er kann einen Bediensteten der Stadt Mainz mit seiner Vertretung beauftragen. Zwanzig (20) weitere Aufsichtsratsmitglieder werden vom Rat der Stadt Mainz gewählt.</p> <p>(4) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erlischt:</p> <p>a) bei von der Stadt Mainz entsandten Mitgliedern mit dem Verlust des die Entsendung begründenden Amtes bzw. dem Widerruf der Entsendung durch den Rat der Stadt Mainz;</p> <p>b) bei Mitgliedern, die zugleich Ratsmitglieder der Stadt Mainz sind, mit Ablauf der Wahlperiode des Rats aber nicht bevor der Rat der Stadt Mainz die von ihm neu zu entsendenden Mitglieder bestimmt hat;</p> <p>c) durch schriftlich erklärte Niederlegung des Amtes gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden.</p>	<p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 21 Mitgliedern. Die Gesellschaft hat einen aus 16 Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat. 8 Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner werden von der Stadt Mainz als Gesellschafterin gemäß § 8 (2) entsandt. Der Oberbürgermeister der Stadt Mainz ist dabei kraft seines Amtes Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner. Die Wahl und Abberufung der 8 Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer (MitbestG).</p> <p>(2) Die Stadt Mainz als Gesellschafterin hat das Recht, 8 Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner zu entsenden. Mit Ausnahme des Oberbürgermeisters der Stadt Mainz, der kraft seines Amtes Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner ist, erfolgt die Wahl der übrigen 7 zu entsendenden Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner im Rat der Stadt Mainz.</p> <p>(3) Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.</p>

Regelung	Alte Fassung	Neue Fassung im Änderungsmodus
	<p>(5) Der Oberbürgermeister der Stadt Mainz übernimmt den Vorsitz im Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt jeweils für die Zeit der Entsendung des Gewählten. Scheidet der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats vor Ablauf dieses Zeitraumes aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Endsendezeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.</p> <p>(6) Der Stellvertreter hat, soweit in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat nicht ausdrücklich anders geregelt, die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, wenn dieser verhindert ist.</p> <p>(7) Soweit der Beteiligungsdezernent kein Geschäftsführer der ZBM ist und kein ordentliches Mitglied des Aufsichtsrates ist, kann er in dieser Funktion für seine Amtszeit als Gast mit Rederecht an den Aufsichtsratssitzungen teilnehmen.</p> <p>(8) Bei jeder Änderung in den Personen der Aufsichtsratsmitglieder ist von den Geschäftsführern eine Liste der Mitglieder des Aufsichtsrates, aus welcher Name, Vorname, ausgeübter Beruf und Wohnort der Mitglieder ersichtlich ist, zum Handelsregister einzureichen. Daneben ist eine Änderung in den Personen der Aufsichtsratsmitglieder durch die Geschäftsführung auch im elektronischen Bundesanzeiger bekanntzumachen.</p> <p>(9) Auf den Aufsichtsrat finden die Bestimmungen des Aktiengesetzes keine Anwendung soweit in diesem</p>	<p>(4) Die Vertretung der Stadt Mainz bestimmt sich nach § 88 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen des Gesellschaftsrechts entgegenstehen.</p> <p>(3) Der Oberbürgermeister der Stadt Mainz ist kraft seines Amtes Mitglied des Aufsichtsrates. Er kann einen Bediensteten der Stadt Mainz mit seiner Vertretung beauftragen. Zwanzig (20) weitere Aufsichtsratsmitglieder werden vom Rat der Stadt Mainz gewählt.</p> <p>(5) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erlischt:</p> <p>a) bei von der Stadt Mainz entsandten Mitgliedern mit dem Verlust des die Entsendung begründenden Amtes bzw. dem Widerruf der Entsendung durch den Rat der Stadt Mainz;</p> <p>b) bei von der Stadt Mainz entsandten Mitgliedern, die zugleich Ratsmitglieder der Stadt Mainz sind, mit Ablauf der Wahlperiode des Rats aber nicht bevor der Rat der Stadt Mainz die von ihm neu zu entsendenden Mitglieder bestimmt hat;</p> <p>c) durch schriftlich erklärte Niederlegung des Amtes gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden;</p> <p>d) in den sonstigen gesetzlich vorgesehenen Fällen.</p> <p>(6) Der Oberbürgermeister der Stadt Mainz übernimmt den Vorsitz im Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte nach § 27 MitbestG einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Die Wahl erfolgt jeweils für die Amtszeit Zeit der Entsendung des Gewählten. Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats vor Ablauf</p>

Regelung	Alte Fassung	Neue Fassung im Änderungsmodus
	<p>Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(10) Geschäftsführer oder Angestellte der Gesellschaft können nicht Mitglieder des Aufsichtsrates sein.</p> <p>(11) Ein Mitarbeiter der Beteiligungsverwaltung der Stadt Mainz erhält das Recht an den Sitzungen des Aufsichtsrates als Gast teilzunehmen.</p>	<p>dieses Zeitraumes seiner Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Endsendezeit Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.</p> <p>(7) Unmittelbar nach der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters bildet der Aufsichtsrat zur Wahrnehmung der in § 31 Abs. 3 MitbestG genannten Aufgaben einen Ausschuss, dem der Aufsichtsratsvorsitzende, sein Stellvertreter sowie je ein von den Mitgliedern der Arbeitnehmer und der Anteilseigner mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewähltes Mitglied angehören.</p> <p>(8) Der Stellvertreter hat, soweit in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat nicht ausdrücklich anders geregelt, die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, wenn dieser verhindert ist. Dies gilt nicht für das Zweitstimmrecht des Aufsichtsratsvorsitzenden nach den §§ 29 Abs. 2 S. 1, 31 Abs. 4 S. 1 MitbestG.</p> <p>(9) Soweit der Beteiligungsdezernent kein Geschäftsführer der ZBM ist und kein ordentliches Mitglied des Aufsichtsrates ist, kann er in dieser Funktion für seine Amtszeit als Gast mit Rederecht an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilnehmen.</p> <p>(10) Bei jeder Änderung in den Personen der Aufsichtsratsmitglieder ist von den Geschäftsführern eine Liste der Mitglieder des Aufsichtsrates, aus welcher Name, Vorname, ausgeübter Beruf und Wohnort der Mitglieder ersichtlich ist, zum Handelsregister einzureichen. Daneben ist eine Änderung in den Personen der Aufsichtsratsmitglieder durch die Geschäftsführung auch im elektronischen Bundesanzeiger bekanntzumachen.</p>

Regelung	Alte Fassung	Neue Fassung im Änderungsmodus
		<p>(9) Auf den Aufsichtsrat finden die Bestimmungen des Aktiengesetzes keine Anwendung soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(11) Geschäftsführer oder Angestellte der Gesellschaft können nicht gleichzeitig Mitglieder des Aufsichtsrates sein.</p> <p>(12) Ein Mitarbeiter der Beteiligungsverwaltung der Stadt Mainz erhält das Recht als Gast an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen.</p>
§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrates	<p>(2) Die folgenden Maßnahmen und Rechtsgeschäfte der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:</p> <p>a) Erteilung von Prokuren und Generalvollmachten</p> <p>b) Strategieentscheidungen für Rechtsgeschäfte im Rahmen des Zins- und Schuldenmanagements (der Vollzug der jeweiligen Strategieentscheidung ist dem Aufsichtsrat durch Vorlage der abgeschlossenen Verträge durch die Geschäftsführung darzulegen);</p> <p>c) die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten, wenn im Einzelfall ein Betrag von EUR 250.000 überschritten wird;</p> <p>d) die Einleitung von Gerichtsverfahren, wenn im Einzelfall ein Streitwert von EUR 500.000 überschritten wird, sowie der Abschluss von Vergleichen mit einem Vergleichswert von mehr als EUR 250.000;</p>	<p>(2) Die folgenden Maßnahmen und Rechtsgeschäfte der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:</p> <p>a) Erteilung von Prokuren und Generalvollmachten,</p> <p>b) Strategieentscheidungen für Rechtsgeschäfte im Rahmen des Zins- und Schuldenmanagements (der Vollzug der jeweiligen Strategieentscheidung ist dem Aufsichtsrat durch Vorlage der abgeschlossenen Verträge durch die Geschäftsführung darzulegen);</p> <p>e) die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten, wenn im Einzelfall ein Betrag von EUR 250.000 überschritten wird;</p> <p>c) die Einleitung von Gerichtsverfahren, wenn im Einzelfall ein Streitwert von EUR 500.000 überschritten wird, sowie der Abschluss von Vergleichen mit einem Vergleichswert von mehr als EUR 250.000;</p>

Regelung	Alte Fassung	Neue Fassung im Änderungsmodus
	<p>e) die Entscheidung über die Einstellung und Kündigung von Beschäftigten ab der Entgeltstufe 13 TVöD und die Entlassung gegen deren Willen</p> <p>f) die Zustimmung zu Geschäften und Rechtsgeschäften zwischen Gesellschaft einerseits und Geschäftsführern bzw. Aufsichtsratsmitgliedern andererseits;</p> <p>g) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern bei Tochter- und Beteiligungsgesellschaften;</p> <p>h) sämtliche strukturändernden Maßnahmen in Bezug auf Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, insbesondere Satzungsänderungen oder Umwandlungsmaßnahmen;</p> <p>i) die Zustimmung der Gesellschaft zu sämtlichen Maßnahmen und Rechtsgeschäften von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, die nach der Satzung der jeweiligen Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft einem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung unterliegen;</p> <p>j) der Abschluss von Verträgen der Gesellschaft mit Mitgliedern des Stadtrates und des Stadtvorstandes;</p> <p>k) der Abschluss von Verträgen der Gesellschaft mit Dritten, wenn für die Geschäftsführung erkennbar wird, dass Geschäftsführer, Aufsichtsratsmitglieder, Mitglieder des Stadtrates sowie</p>	<p>d) die Entscheidung über die Einstellung und Kündigung von Beschäftigten ab der Entgeltstufe 13 TVöD bzw. einem Brutto-Jahresgehalt von 75 T€ und die Entlassung gegen deren Willen;</p> <p>e) die Zustimmung zu Geschäften und Rechtsgeschäften zwischen Gesellschaft einerseits und Geschäftsführern bzw. Aufsichtsratsmitgliedern andererseits;</p> <p>f) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer bei Tochter- und Beteiligungsgesellschaften;</p> <p>h) sämtliche strukturändernden Maßnahmen in Bezug auf Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, insbesondere Satzungsänderungen oder Umwandlungsmaßnahmen;</p> <p>g) die Zustimmung der Gesellschaft zu wesentlichen Maßnahmen und Rechtsgeschäften von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, die nach dem Gesellschaftsvertrag der jeweiligen Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft einem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung unterliegen, mit Ausnahme der gemäß Abs. (3) zur Kenntnis zu gebenden Rechtsgeschäfte sowie der folgenden Rechtsgeschäfte:</p> <p>1) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung der Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft;</p> <p>2) Aufnahme von Anleihen und Krediten und die Durchführung von Investitionen;</p>

Regelung	Alte Fassung	Neue Fassung im Änderungsmodus
	<p>Mitglieder des Stadtvorstandes daran ein persönliches Interesse haben könnten.</p> <p>Das Zustimmungserfordernis des Aufsichtsrats hinsichtlich der unter den Buchstaben g), h) und i) aufgeführten Maßnahmen und Rechtsgeschäfte gilt nicht, sofern hierdurch die Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH betroffen ist. In diesen Fällen ist eine vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass aus seiner Mitte Ausschüsse gebildet werden. Die Ausschüsse haben grundsätzlich nur beratende Funktion und haben die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates vorzubereiten.</p> <p>(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen, was insbesondere eine Delegation auf Dritte verbietet. § 8 Abs. (3) Satz 2 bleibt unberührt.</p>	<p>3) Einleitung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen;</p> <p>4) Änderung des Gesellschaftsvertrages;</p> <p>5) Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung im Sinne der §§ 179 – 240 AktG und der §§ 53 – 59 GmbHG;</p> <p>6) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 (1) AktG sowie von Verträgen nach § 1 UmwG;</p> <p>7) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;</p> <p>8) Auflösung der Gesellschaft und Wahl der Liquidatoren.</p> <p>Die Rechtsgeschäfte gemäß Buchstabe g) Nrn. 4) - 8) bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der ZBM.</p> <p>i) die Zustimmung der Gesellschaft zu sämtlichen Maßnahmen und Rechtsgeschäften von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, die nach der Satzung der jeweiligen Tochter oder Beteiligungsgesellschaft einem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung unterliegen;</p> <p>i) Abschluss von Verträgen der Gesellschaft mit Mitgliedern des Stadtrates, und des Stadtvorstandes sowie Bediensteten / Mitarbeitern der Stadtverwaltung;</p>

Regelung	Alte Fassung	Neue Fassung im Änderungsmodus
		<p>j) Abschluss von Verträgen der Gesellschaft mit Dritten, wenn für die Geschäftsführung erkennbar wird, dass Geschäftsführer, Aufsichtsratsmitglieder, Mitglieder des Stadtrates sowie Mitglieder des Stadtvorstandes daran ein persönliches Interesse haben könnten.</p> <p>Das Zustimmungserfordernis des Aufsichtsrats hinsichtlich der unter den Buchstaben f) und g) aufgeführten Maßnahmen und Rechtsgeschäfte gilt nicht, sofern hierdurch die Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH betroffen ist. Hier gelten § 15 (2) Buchstaben p) - s).</p> <p>(3) Die folgenden Maßnahmen und Rechtsgeschäfte von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften werden dem Aufsichtsrat zur Kenntnis gebracht, sofern hierüber gemäß Gesellschaftsvertrag der jeweiligen Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft die Gesellschafterversammlung zu beschließen hat. Ausgenommen ist die Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH:</p> <p>a) Geschäfte und Rechtsgeschäfte zwischen der Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft einerseits und Geschäftsführern dieser Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft andererseits;</p> <p>b) Abschluss von Verträgen der Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft mit Mitgliedern des Stadtrates, des Stadtvorstandes sowie Bediensteten / Mitarbeitern der Stadtverwaltung;</p> <p>c) Abschluss von Verträgen der Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft mit Dritten, wenn für die Geschäftsführung der Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft erkennbar wird, dass Geschäftsführer der Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft, Mitglieder des Stadtrates sowie</p>

Regelung	Alte Fassung	Neue Fassung im Änderungsmodus
		<p>Mitglieder des Stadtvorstandes daran ein persönliches Interesse haben könnten;</p> <p>d) Feststellung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und die Verwendung des Ergebnisses;</p> <p>e) Beschluss zum Wirtschaftsplan nebst fünfjähriger Finanzplanung einschließlich ihrer Nachträge;</p> <p>f) Bestellung des Abschlussprüfers;</p> <p>g) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;</p> <p>h) Beschlussfassung über Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft nicht mit sich bringt.</p> <p>Das Zustimmungserfordernis des Aufsichtsrats hinsichtlich der unter den Buchstaben g), h) und i) aufgeführten Maßnahmen und Rechtsgeschäfte gilt nicht, sofern hierdurch die Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH betroffen ist. In diesen Fällen ist eine vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass aus seiner Mitte neben dem Ausschuss gemäß § 8 (7) weitere Ausschüsse gebildet werden. Mit Ausnahme des Ausschusses gemäß § 8 (7) haben die Ausschüsse haben grundsätzlich nur beratende Funktion und haben die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates vorzubereiten.</p> <p>(5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können die Ausübung ihrer Obliegenheiten</p>

Regelung	Alte Fassung	Neue Fassung im Änderungsmodus
		nicht anderen Personen übertragen, was insbesondere eine Delegation auf Dritte verbietet. § 8 Abs. (3) Satz 2 bleibt unberührt.
§ 10 Sitzungen des Aufsichtsrats	<p>(1) Der Aufsichtsrat soll jährlich mindestens vier Sitzungen abhalten, die vom Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet werden. Die Einberufung erfolgt mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vierzehn (14) Tagen bis zum Sitzungstag außer im Fall des Abs. (2). Die näheren Bestimmungen trifft die Geschäftsordnung.</p> <p>(2) Eine Sitzung ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern des Aufsichtsrats oder einem Geschäftsführer unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird. Die Sitzung muss in diesem Fall binnen zwei (2) Wochen nach dem Antrag einberufen werden. Wird dem von den Antragstellern geäußerten Verlangen nicht entsprochen, so können diese unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat einberufen.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind. Ein Aufsichtsratsmitglied nimmt auch dann an der Sitzung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Beschlussfassungen des Aufsichtsrats teilnehmen, indem sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder ihre schriftliche Stimmabgabe überreichen lassen. Sind bei einer Beschlussfassung nicht mehr als die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder anwesend und lassen die fehlenden</p>	<p>(1) Der Aufsichtsrat soll jährlich mindestens vier Sitzungen jährlich und muss mindestens eine Sitzung halbjährlich abhalten, die vom Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet werden. Die Einberufung erfolgt mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vierzehn (14) Tagen bis zum Sitzungstag außer im Fall des Abs. (2). Die näheren Bestimmungen trifft die Geschäftsordnung.</p> <p>(2) Eine Sitzung ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern einem Mitglied des Aufsichtsrats oder einem Geschäftsführer der Geschäftsführung unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird. Die Sitzung muss in diesem Fall binnen zwei (2) Wochen nach dem Antrag einberufen werden. Wird dem vom den kann dieser Antragstellern geäußerten Verlangen nicht entsprochen, so und der Angabe einer Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. anwesend sind. Ein Aufsichtsratsmitglied nimmt auch dann an der Sitzung Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an</p>

Regelung	Alte Fassung	Neue Fassung im Änderungsmodus
	<p>Aufsichtsratsmitglieder nicht schriftliche Stimmabgaben überreichen, so ist durch den Aufsichtsratsvorsitzenden innerhalb von zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, in der der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.</p> <p>(4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nicht zwingend etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.</p> <p>(5) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen gefasst. Der Aufsichtsrat kann auf Vorschlag des Vorsitzenden auch ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich oder per E-Mail abstimmen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Es ist jedoch im Einvernehmen mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden zulässig, dass einzelne Aufsichtsratsmitglieder den Sitzungen im Wege der Videokonferenz zugeschaltet werden oder dass Sitzungen des Aufsichtsrats in Form einer Videokonferenz abgehalten werden und dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung oder die Stimmabgabe per Videoübertragung bzw. Videokonferenz erfolgt.</p> <p>(6) Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschriften sind unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen von der Geschäftsführung aufzubewahren.</p> <p>(7) Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse</p>	<p>Beschlussfassungen des Aufsichtsrats teilnehmen, indem sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder ihre schriftliche Stimmabgabe überreichen lassen. Sind bei einer Beschlussfassung nicht mehr als die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder anwesend und lassen die fehlenden Aufsichtsratsmitglieder nicht schriftliche Stimmabgaben überreichen, so ist durch den Aufsichtsratsvorsitzenden innerhalb von zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, in der der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.</p> <p>(4) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nicht zwingend etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag grundsätzlich als abgelehnt. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, sofern auch diese Stimmengleichheit ergibt, der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen.</p> <p>(5) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen gefasst. Der Aufsichtsrat kann auf Vorschlag des Vorsitzenden auch ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich oder per E-Mail abstimmen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Es ist jedoch im Einvernehmen mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden zulässig, dass einzelne Aufsichtsratsmitglieder den Sitzungen im Wege der Videokonferenz zugeschaltet werden oder dass Sitzungen des Aufsichtsrats in Form einer Videokonferenz abgehalten werden und dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung oder die Stimmabgabe per Videoübertragung bzw. Videokonferenz erfolgt.</p>

Regelung	Alte Fassung	Neue Fassung im Änderungsmodus
	<p>erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und an den Aufsichtsrat gerichtete Willenserklärungen in Empfang zu nehmen.</p> <p>(8) Die Vertreter der Stadt Mainz im Aufsichtsrat sind an Richtlinien und Weisungen des Rats der Stadt Mainz gebunden. Dies gilt auch für Beschlussfassungen des Aufsichtsrats. Die Stimmen der Vertreter der Stadt Mainz können nur einheitlich abgegeben werden (§ 88 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz).</p> <p>(9) Die kommunalen Aufsichtsratsmitglieder werden gegenüber dem Rat der Stadt Mainz von ihrer Schweigepflicht entbunden. Dabei muss gewährleistet sein, dass bei der Berichterstattung die Vertraulichkeit gewahrt ist.</p>	<p>(6) Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschriften sind unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und unter Wahrung der Vertraulichkeit grundsätzlich von der Geschäftsführung aufzubewahren.</p> <p>(7) Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und an den Aufsichtsrat gerichtete Willenserklärungen in Empfang zu nehmen.</p> <p>(8) Die Vertreter der Stadt Mainz im Aufsichtsrat sind an Richtlinien und Weisungen des Rats der Stadt Mainz gebunden. Dies gilt auch für Beschlussfassungen des Aufsichtsrats. Die Stimmen der Vertreter der Stadt Mainz können nur einheitlich abgegeben werden (§ 88 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz).</p> <p>(8) Die kommunalen durch die Stadt Mainz entsandten Aufsichtsratsmitglieder werden gegenüber dem Rat der Stadt Mainz von ihrer Schweigepflicht entbunden. Dabei muss gewährleistet sein, dass bei der Berichterstattung die Vertraulichkeit gewahrt ist.</p>
§ 12 Aufsichtsratsvergütung	Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung und ein Sitzungsgeld.	Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung und ein Sitzungsgeld, welche von der Gesellschafterversammlung festgelegt werden.
§ 15 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung	(2) Der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung unterliegt neben den im §	(2) Der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung unterliegt neben den im § 46 GmbHG festgelegten

Regelung	Alte Fassung	Neue Fassung im Änderungsmodus
	<p>46 GmbHG festgelegten Beschlusszuständigkeiten namentlich die Beschlussfassung über:</p> <p>a) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, wobei bei dem Abschluss, der Änderung oder der Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern die Gesellschaft durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates vertreten wird;</p> <p>b) die Beschlussfassung über die Geschäftsanweisung und den Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung;</p> <p>c) den Wirtschaftsplan nebst fünfjähriger Finanzplanung einschließlich ihrer Nachträge;</p> <p>d) die Feststellung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und die Verwendung des Ergebnisses;</p> <p>e) den Bericht über die gesetzliche Jahresabschlussprüfung und über die aus der Prüfung resultierenden Maßnahmen;</p> <p>f) die Entlastung der Geschäftsführer und der Mitglieder des Aufsichtsrates für das abgelaufene Geschäftsjahr;</p> <p>g) den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG sowie die Durchführung von Umwandlungsmaßnahmen im Sinne von § 1 UmwG;</p> <p>h) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;</p>	<p>Beschlusszuständigkeiten – mit Ausnahme der Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern – namentlich die Beschlussfassung über:</p> <p>a) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, wobei bei dem Abschluss, der Änderung oder der Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern die Gesellschaft durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates vertreten wird;</p> <p>a) die Beschlussfassung über die Geschäftsanweisung und den Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung;</p> <p>b) den Wirtschaftsplan nebst fünfjähriger Finanzplanung einschließlich ihrer Nachträge;</p> <p>c) die Feststellung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und die Verwendung des Ergebnisses;</p> <p>d) den Bericht über die gesetzliche Jahresabschlussprüfung und über die aus der Prüfung resultierenden Maßnahmen;</p> <p>d) die Entlastung der Geschäftsführer und der Mitglieder des Aufsichtsrates für das abgelaufene Geschäftsjahr;</p> <p>e) den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG sowie die Durchführung von Umwandlungsmaßnahmen im Sinne von § 1 UmwG;</p> <p>f) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;</p>

Regelung	Alte Fassung	Neue Fassung im Änderungsmodus
	<p>i) die Errichtung und die Auflösung von Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen;</p> <p>j) die Übernahme neuer und Aufgabe bisheriger Geschäftszweige;</p> <p>k) die Auflösung der Gesellschaft und die Wahl der Liquidatoren;</p> <p>l) die Änderung des Gesellschaftsvertrages;</p> <p>m) die Erweiterung der zustimmungspflichtigen Angelegenheiten des Aufsichtsrates sowie die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat;</p> <p>n) die Bestellung des Abschlussprüfers;</p> <p>o) die Festlegung der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes;</p> <p>p) die unter § 9 Buchstabe g), h) und i) festgelegten Maßnahmen und Rechtsgeschäfte, sofern hierdurch die Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH betroffen ist;</p> <p>q) sämtliche Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Bezug zur Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH, die signifikanten Auswirkungen unter verkehrs- und/oder vergaberechtlichen Gesichtspunkten im Hinblick auf das Kontrollkriterium nach Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 haben.</p>	<p>g) die Errichtung und die Auflösung von Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen;</p> <p>h) die Übernahme neuer Aufgaben und Geschäftszweige sowie die Aufgabe bisheriger Geschäftszweige und Betätigungen von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes die Übernahme neuer und Aufgabe bisheriger Geschäftszweige;</p> <p>i) die Auflösung der Gesellschaft und die Wahl der Liquidatoren;</p> <p>j) die Änderung des Gesellschaftsvertrages;</p> <p>k) die Erweiterung der zustimmungspflichtigen Angelegenheiten des Aufsichtsrates sowie die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat;</p> <p>l) die Bestellung des Abschlussprüfers;</p> <p>m) die Festlegung der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes für die Aufsichtsratsmitglieder;</p> <p>n) die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten, wenn im Einzelfall ein Betrag von EUR 250.000 überschritten wird;</p> <p>o) die unter § 9 (2) Buchstabe g) Nr. 4) - 8) genannten Rechtsgeschäfte von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften;</p> <p>p) die unter § 9 Buchstabe g), h) und i) festgelegten Maßnahmen und Rechtsgeschäfte, sofern hierdurch die Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH betroffen ist; die</p>

Regelung	Alte Fassung	Neue Fassung im Änderungsmodus
		<p>Zustimmung der Gesellschaft zu sämtlichen Maßnahmen und Rechtsgeschäften der Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH, die nach dem Gesellschaftsvertrag der Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH einem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung unterliegen;</p> <p>q) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern bei der Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH;</p> <p>r) sämtliche strukturändernde Maßnahmen in Bezug auf die Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH, insbesondere Gesellschaftsvertragsänderungen oder Umwandlungsmaßnahmen;</p> <p>s) sämtliche Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Bezug zur Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH, die signifikante Auswirkungen unter verkehrs-, EU-beihilfe- und/oder vergaberechtlichen Gesichtspunkten im Hinblick auf das bei der Direktvergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge an einen internen Betreiber zu erfüllende Kontrollkriterium nach Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007, die zuletzt durch die Verordnung(EU) 2016/2338 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung haben.</p>
§ 22 Jahresabschluss und Lagebericht	(3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind zusammen mit dem Prüfungsbericht und einem Gewinnverwendungsvorschlag der ordentlichen Gesellschafterversammlung vorzulegen.	(3) Unverzüglich nach Eingang des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts hat die Geschäftsführung den geprüften Jahresabschluss und Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers dem Aufsichtsrat zur Prüfung und Beratung vorzulegen.

Regelung	Alte Fassung	Neue Fassung im Änderungsmodus
		<p>(4) Der Aufsichtsrat legt zusammen mit seinem Bericht den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers und einen Gewinnverwendungsvorschlag der ordentlichen Gesellschafterversammlung vor.</p>